



46182

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 16. Oktober 2001

NR. 1995

Deitingen: Gestaltungsplan "A. Flury AG" (GB-Nrn. 317/318/319/645) mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Deitingen unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan "A. Flury AG" (GB-Nrn. 317/318/319/645) mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Über das Gebiet der Industriezone beidseits der Fabrikstrasse bestehen zwei Gestaltungspläne (RRB Nrn. 1242/4323 vom 6. April 1993/18. Dezember 1990), welche die Ansiedlung der Fabrikations,- der Lager- und der Montagegebäude mit den dazugehörigen Büros, den Lagerplätzen, den Parkplätzen und der Bepflanzung regeln. Wegen einer erneuten Erweiterung der Fabrikationshalle ist eine Änderung der bisherigen Gestaltungspläne nötig. Zur besseren Übersichtlichkeit hebt der Gemeinderat die bisherigen Gestaltungspläne auf und erlässt über das ganze Areal einen neuen Gestaltungsplan mit dazugehörigen Sonderbauvorschriften.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 16. Juni bis zum 15. Juli 2001. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den Plan am 6. Juni 2001 unter dem Vorbehalt von Einsprachen.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

3. Beschluss

- 3.1. Der Gestaltungsplan "A. Flury AG" (GB-Nrn. 317/318/319/645) mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Deitingen wird genehmigt.
- 3.2. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft. Insbesondere werden die Gestaltungspläne "Änderung des Gestaltungsplanes GB Nr. 645, Lager- und Montagegebäude der Fa. A. Flury AG" (RRB Nr. 1242 vom 6. April 1993) und "Änderung des Gestaltungsplanes GB Nr. 317 - 319, Fabrik- und Büroerweiterung A. Flury AG" (RRB Nr. 4323 vom 18. Dezember 1990) aufgehoben.
- 3.3. Die Gemeinde Deitingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'823.-- zu bezahlen. Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses zu erfolgen.

- 3.4. Der Gestaltungsplan steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

Staatsschreiber

Dr. K. Flury

Kostenrechnung EG Deitingen

Genehmigungsgebühr	Fr.	1'800 --	(Kto. 6010.431.01)
Publikationskosten	Fr.	<u>23.--</u>	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr.	1'823.--	
		=====	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Bau- und Justizdepartement (2) Bi/Ci
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später) [H:\Daten\Projekte\046np01340\RRB_GP A. Flury AG.doc]
Amt für Umwelt
Amt für Verkehr und Tiefbau
Soloth. Gebäudeversicherung
Amt für Finanzen/Debitorenbuchhaltung
Kantonale Finanzkontrolle
Sekretariat der Katasterschätzung
Amtschreiberei Wasseramt, Rötistrasse 4, 4500 Solothurn
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4543 Deitingen, mit 4 gen. Plänen (später), (mit Rechnung)
Bauverwaltung / Baukommission der Einwohnergemeinde, 4543 Deitingen
Planungskommission der Einwohnergemeinde, 4543 Deitingen
Bernhard Frei, dipl. Architekt ETH/SIA, Hofuhrenstrasse 14, 4543 Deitingen
Staatskanzlei (Amtsblatt: Einwohnergemeinde Deitingen: Genehmigung Gestaltungsplan "A. Flury AG" (GB-Nrn. 317/318/319/64) mit Sonderbauvorschriften)